

Antrag des Abgeordneten Alexander Tassis (AfD)**Recht auf Familiennachzug abschaffen**

Zum 1. August 2015 wurde der Familiennachzug von Ehegatten und minderjährigen Kindern zu subsidiär Schutzberechtigten deutlich erleichtert, indem auf den Nachweis ausreichenden Wohnraums sowie auf die eigenständige Finanzierung des Lebensunterhalts verzichtet wurde, sofern der Antrag auf Nachzug innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit der Aufenthaltserlaubnis gestellt wird. Unter dem Eindruck der Massenzuwanderung in der zweiten Jahreshälfte 2015 wurde kurz darauf in einer abrupten Kehrtwende der Nachzug mit Wirkung für alle nach dem 17. März 2016 als subsidiär schutzberechtigt anerkannten Personen bis zum 17. März 2018 gemäß § 104 Abs. 13 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vollständig suspendiert.

Ohne gesetzgeberisches Handeln lebt das Nachzugsrecht zum 18. März 2018 automatisch wieder auf.

Auch Bremen wird durch das überaus „weitherzige“ Senatshandeln von der Entscheidung des Bundes über den weiteren Umgang mit dem Familiennachzug in erheblichem Maß betroffen sein, da hiervon abhängt, ob neben den weiterhin neu einreisenden Asylbewerbern demnächst ein weiterer Zuzug von Familienangehörigen erfolgen wird.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich ohnehin in Großstädten typischerweise eine über den Verteilungsschlüssel hinausgehende Zahl von Asylbewerbern einfindet.

Deutschland und insbesondere Bremen ist mit der Bewältigung der unkontrollierten Massenzuwanderung der letzten Jahre vor allem deswegen überfordert, da keine substantielle Problemanalyse erfolgt, sondern unter sozialsenatorischen Weihrauchgesängen weiter verweigert werden wird.

Nicht umsonst warnt daher der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vor einer Wiederaufnahme des Familiennachzuges.

Weiterhin ist der Aufenthalt von subsidiär Schutzberechtigten lediglich temporär und damit auf eine baldige Rückkehr nach Wegfall des Fluchtgrundes angelegt. Dies zeigt sich schon darin, dass bereits nach einem Jahr und anschließend in einem zweijährigen Turnus überprüft wird, ob der Fluchtgrund noch fortbesteht. Auch deshalb besteht zu einer weitergehenden Integration mittels Familienzusammenführung in Deutschland keinerlei Anlass. Es besteht in Bremen allerdings darüber hinaus kein Anlass anzunehmen, dass das Selbstverständliche dieses Umstandes irgendein Handeln auslöst, ohne dass politischer Druck auf den Senat ausgeübt wird, da die Erzählung vom ewigen Aufenthalt lernwilliger Schutzfliehender zum Dogma erhoben worden ist.

Rechtlich stehen weder Artikel 6 Abs. 1 und 2 GG, noch Europarecht einem regelhaften Ausschluss des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten entgegen, sofern nur Ausnahmen in dringenden humanitären Fällen möglich bleiben. Letzteres ist durch § 22 AufenthG völlig gewährleistet.

Gegen das Bremer Dogma steht ferner alle historische Erfahrung, dagegen steht die Einwanderungspolitik sämtlicher Einwanderungsländer der Erde, dagegen steht die europäische Verantwortung, dagegen steht auch das politische

Handeln der alten asiatischen Kulturen, dagegen steht die nationalstaatliche Zivilisation, allerdings auch ganz bescheiden Sorgen um das eigene Land.

Daher bittet der Antragsteller die Abgeordneten der Bürgerschaft (Landtag) folgendem Antrag zuzustimmen:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen, den Senat dazu aufzufordern, eine Bundesratsinitiative zu ergreifen, um das Recht auf Familiennachzug in § 29 Abs. 2 AufenthG zu subsidiär Schutzberechtigten im Sinne des § 4 Asylgesetz aufzuheben.

Alexander Tassis (AfD)